

**Satzung  
der Stadt Sinzig  
über die Reinigung öffentlicher Straßen**  
vom 25. September 1979

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 15.02.1963 in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) hat der Stadtrat am 25.09.1979 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Reinigungspflichtige**

1. Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Stadt obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Stadt als Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen oder Teile von Straßen oder Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichten regelt eine besondere Satzung zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
3. Als an eine öffentliche Straße angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
4. Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nichtöffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite ausweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.
5. Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes, Eigentümer und Besitzer

oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

## **§ 2**

### **Reinigungspflichtige Fläche**

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Übersteigt die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks die Länge der gemeinsamen Grenze um mehr als 50 %, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 1 Satz 2.
3. Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Straßenmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Abs. 1 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
4. Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallele zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen
2. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
3. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
  1. Gehwege einschließlich der Durchlässe und Fußgängerstraßen;
  2. Fahrbahnen;
  3. Radwege;
  4. Parkplätze;
  5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette);
  6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Seitengräben einschließlich der Durchlässe;
  7. Böschungen und Grabenüberbrückungen;
  8. 8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

### **§ 4**

#### **Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen**

1. Bei Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.
2. Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt von den freigestellten Reinigungspflichtigen aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

### **§ 5**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu

verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

## § 6

### Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 7),
2. die Schneeräumung auf Gehwegen und in Straßenrinnen (§ 8),
3. das Bestreuen der Gehwege (§ 9),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

## § 7

### Besprengen und Säubern der Straßen

Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

1. Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
2. Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschleimte Schotterdecke und unbefestigten Randstreifen) dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
3. Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
4. Die Straßen sind einmal wöchentlich freitags oder samstags zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Dabei soll die Reinigung nicht an aufeinanderfolgenden Tagen, sondern in angemessenen Abständen erfolgen. Grundsätzlich sind die Straßen in der Zeit **vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr, in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr** zu reinigen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.
3. Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichtungen besonderen mitgeteilt.

## **§ 8 Schneeräumung**

1. Wird durch Schneefall die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht wesentlich eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Trauwetter sind die Abflusssrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insofern an die schon bestehende Gehwegeinrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

## **§ 9 Bestreuen der Straßen**

1. Die Streupflicht der Reinigungspflichtigen (§ 1 Abs. 1) beschränkt sich auf Gehwege. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
2. Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Streusalz) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
4. Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

## **§ 10 Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise, verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat

beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

## **§ 11**

### **Abwässer**

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinne, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

## **§ 12**

### **Geldbuße und Zwangsmittel**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8,9, 11 und 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 21. August 1975, findet Anwendung.
2. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt vom 27.02.1973 außer Kraft.

Sinzig, den 29.10.1979

Stadtverwaltung Sinzig

gez.

Holstein

(Siegel)

Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Ahrweiler hat durch Verfügung vom 23.10.1979 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen diese Satzung wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Diese Satzung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Sinzig, den 29. Oktober 1979

Stadtverwaltung Sinzig

gez. Holstein

Bürgermeister

# **Satzung**

## **der Stadt Sinzig**

### **zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

vom 25. September 1979

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 15. Februar 1963 in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) in Verbindung mit § 2 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben für Rheinland-Pfalz (Kommunalabgabengesetz) vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139), geändert durch Landesgesetz vom 12. November 1964 (GVBl. S. 227) und § 7 in der Fassung des Landesgesetzes vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) und der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) sowie § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sinzig über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.1979 hat der Stadtrat am 25.09.1979 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Umfang der Straßenreinigung**

1. Die der Stadt aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegende Reinigungspflicht ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.1979 teilweise auf die Grundstückseigentümer übertragen worden. Von dieser Übertragung werden bei den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen, die Fahrbahnen, Straßenrinnen und Parkplätze von den in § 2 genannten Reinigungspflichten ausgenommen.
2. Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
3. Eine Änderung oder Ergänzung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Satzung bedarf einer Satzungsänderung.

#### **§ 2**

##### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

1. Die Straßenreinigung durch die Stadt umfasst folgende Maßnahmen:  
das Besprengen und Säubern;  
die Schneeräumung ;  
das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnglätte;  
das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen;  
die Entleerung der Straßensinkkästen.

Die Reinigungspflichten für die nicht in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Straßenbestandteile und die rot nicht genannten Straßen des Gemeindegebietes sowie die nicht in den Ziffern 1-4 genannten Reini-

gungstätigkeiten für die im § 1 Abs. 1 aufgezählten Straßen oder Straßenteile beleiben bei den Reinigungspflichtigen im Sinne von § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.1979.

2. Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung, hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht die in § 11 aufgezählten Verschmutzungen.

### **§ 3**

#### **Häufigkeit der Reinigung**

Die Häufigkeit der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus § 7 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.1979. Bei Bedarf kann die Stadt weitere Reinigungen durchführen.

### **§ 4**

#### **Gebührenfähiger Aufwand**

1. Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Stadt durch die Straßenreinigung entsteht. Hierzu gehören insbesondere
  - a) Aufwendungen für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung
  - b) Aufwendungen für die Unterhaltung
  - c) angemessene Abschreibungen
  - d) eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals
  - e) Unternehmervergütungen
2. Zu dem gebührenfreien Aufwand zählen nicht solche Aufwendungen, die für Straßen und Straßenteile entstehen, für die Reinigungsgebühren nicht erhoben werden können und Aufwendungen für die Beseitigung von Verunreinigungen nach § 11, soweit eine Erstattung der Aufwendungen nach § 40 LStrG erfolgt.

### **§ 5**

#### **Gebührengegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. § 1 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.1979 gilt sinngemäß.

### **§ 6**

#### **Bemessungsgrundlage**

1. Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge.
2. Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.



3. Straßenfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 ist:  
bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) der Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so ist Straßenfläche die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.  
Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Ziffer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenfläche.
4. Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.1979 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Läßt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
5. Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, werden Straßenflächen nur mit je der Hälfte der Verteilung des gebührenpflichtigen Aufwandes und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf Straßenlängen der Hauptverkehrsstraße besonders gekennzeichnet mit einem „H“.

## **§ 7**

### **Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt erfolgt. Das gleiche gilt für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke.
2. Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als an 30 aufeinanderfolgenden Tagen völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet. Dabei wird die Jahresgebühr bei einer Unterbrechung von je 30 Tagen um je 1/12 ermäßigt.

3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird oder die Gebührenpflicht für ein Grundstück entfällt.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer eines Grundstückes nach § 5 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine geschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1993 BGB).
2. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge werden nach § 7 voll zu den Reinigungsgebühren herangezogen.
3. Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben den bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.
4. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

## **§ 10**

### **Vorauszahlung**

1. Die Stadt ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein triftiger Grund gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Stadt in Verzug geraten ist.
2. Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet. Die Stadt wird von dieser Erstattungspflicht durch Zahlung an die Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

## **§ 11**

### **Besondere Verschmutzungen**

1. Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht

hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

2. Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Stall-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer, Blut und sonstige schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten zugeleitet werden.

## **§ 12**

### **Geldbuße und Zwangsmittel**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 11 oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I s. 80) zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 21. August 1975, findet Anwendung. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 13**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im übrigen das kommunale Abgabengesetz.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1979 in Kraft.

Sinzig, den 29. 10.1979

Stadtverwaltung Sinzig

gez.

Holstein

Bürgermeister

(Siegel)

Die Kreisverwaltung Ahrweiler hat durch Verfügung vom 23.10.1979 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die obige Satzung wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Diese Satzung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Sinzig, den 29. Oktober 1979

Stadtverwaltung Sinzig

gez.

Holstein

Bürgermeister

**Anlage**  
**zur Satzung der Stadt Sinzig zur Übernahme der Reinigung**  
**öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren**  
**Straßenverzeichnis**  
**vom 25.09.1979**

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sinzig zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 25.09.1979 durch die Stadt gereinigt. Dabei gelten die mit einem „H“ gekennzeichneten Straßen als Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 6 Abs. 6 der Satzung zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

## **Stadtbezirk Sinzig**

### **Hauptverkehrsstraßen**

Barbarossastraße von Lindenstraße bis Kölner Straße  
Harbachstraße von Rheinstraße bis Westumer Straße  
Koblenzer Straße von Rheinstraße bis Lindenstraße beidseitig  
von Lindenstraße bis Trifterweg einseitig  
Koisdorfer Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze am Friedhof  
Kölner Straße von Mühlenbach- bis Kripper Straße  
Lindenstraße von Koblenzer Straße bis Barbarossastraße  
Rheinstraße von Koblenzer Straße bis Renngasse beidseitig  
Von Renngasse bis Harbachstraße einseitig  
Wallstraße  
Westumer Straße bis Gemarkungsgrenze Haus Nr. 59

### **sonstige Straßen**

Alfred-Ott-Straße von Beethovenstraße bis Lindenstraße  
Ausdorferstraße ohne Weg zwischen Brunnenplatz und Haus Nr. 2 und 4  
Am Hellenberg bis Haus Nr. 61 (außer Stichweg Hähsemühle)  
Assessorenweg Einmündung einseitig  
Bachovenstraße  
Barbarossastraße von Eisenbahnstraße bis Lindenstraße  
Beethovenstraße  
Berliner Straße  
Boffertsweg bis Haus Nr. 40  
Breslauer Straße  
Burggrafenstraße bis Haus Nr. 60  
Dreifaltigkeitsweg einschl. Straße zur Hauptschule und Turnhalle  
Eichendorffstraße  
Eisenbahnstraße a) von Grünanlage Bahnhof bis Haus Rick  
b) Ausbaustrecke im Zuge Brücke Sandkaulerweg  
c) Haus Nr. 17 und 18, 21, 25, 37 teilweise, 40 teilweise  
d) von Signal DB am Stellwerk „Ss“ bis Fußgängerrampe  
Unterführung Rheinallee  
Eulengasse  
Friedrich-Ebert-Straße außer Seitenstraße Feuerwehr und DRK  
Friedrich-Spee-Straße

Gerhart-Hauptmann-Straße  
Grabenstraße  
Grüner Weg bis Haus Nr. 32  
Helenenbergstraße außer Einmündung große und kleine Hohl  
Herzog-von-Jülich-Ring  
Hohenstufenstraße  
Im Wiesengrund außer Seitenstraßen  
Industriestraße ab Beginn der Ausbaustrecke am Haus Nr. 1  
Jahnstraße  
Kaiserstraße zwischen Wallstraße und Kalkturmstraße  
Kalkturmstraße von Milchgasse bis Ausdorfer Straße  
Kantstraße  
Kirchplatz entlang Haus Nr. 1 bis 3  
Koblenzer Straße von Markt bis Rheinstraße  
Königsberger Straße  
Kuhbachweg einseitig  
Landskroner Straße  
Lindenstraße von Barbarossastraße bis Dreifaltigkeitsweg  
Markt – nur Straßenführung (Bordsteine)  
Mühlenbachstraße  
Pestalozzistraße  
Reinald-von-Dassel-Straße  
Renngasse  
Rheinallee a) von Lindenstraße bis Eisenbahnstraße  
b) von Industriestraße bis Haus Nr. 23 und 28  
c) von Haus Nr. 29 bis Nr. 47 und Nr. 42 bis Nr. 46  
Rheinstraße von Lindenstraße bis Koblenzer Straße  
Rolandstraße  
Sandkauler Weg von Trifterweg 1. Abfahrtsrampe  
2. Gelände Firma Breisig  
Schlossstrasse  
Trifterweg von Koblenzer Straße bis Mosaikweg  
Von-Are-Straße außer Seitenweg von Haus Nr. 11 bis 17  
Welfenstraße  
Zehnthofstraße von Gabelung bis Elsa-Brändström-Ring halbseitig und entlang  
Haus Nr. 6 sowie von Rheinstraße bis Kirchplatz beidseitig

## **Stadtteil Bad Bodendorf**

Ahrweg  
Am Finkenstein  
Am Rotberg  
Amselweg außer Seitenstraße zwischen Haus Nr. 7 und 9  
Bäderstraße  
Bahnhofstraße  
Buchfinkenweg  
Dahlienweg  
Im Ellig  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Gartenstraße  
Goldguldenweg außer Seitenstraße zwischen Haus Nr. 1 und Nr. 7  
Hauptstraße  
Im Meisengarten außer von Amselweg bis Am Rotberg

Josef-Hardt-Allee

Mittelweg

Moselstraße von Bahnhofstraße bis Haus Nr. 61

Naheweg von Josef-Hardt-Allee bis Rosenstraße

Nelkenweg

Pastor-Fey-Straße

Rosenstraße von Dahlienweg bis Flurstück Nr. 253 und  
von Nelkenweg bis Haus Nr. 55

Saarstraße

Schillerstraße bis Haus Nr. 59

Schubertstraße

Schulstraße von Hauptstraße bis Schwalbenweg

Zeisigweg

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Sinzig**  
**zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt**  
**und**  
**über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**vom 27.01.1982**

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 15. Februar 1963 in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) in Verbindung mit § 2 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben für Rheinland-Pfalz (Kommunalabgabengesetz) vom 8. November 1954 in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S. 305) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745) und der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 in der Fassung vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) sowie § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sinzig über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25. November 1979 hat der Stadtrat am 27.01.1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung**

§ 2 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Straßenreinigung durch die Stadt umfasst das Besprengen und Säubern.

Die Reinigungspflichten für die nicht in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Straßenbestandteile und die dort nicht genannten Straßen des Gemeindegebietes sowie die nicht genannten Reinigungstätigkeiten für die in § 1 Abs. 1 aufgezählten Straßen oder Straßenteile bleiben bei den Reinigungspflichtigen im Sinne von § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25. September 1979.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Sinzig, den 24.02.1982  
Stadtverwaltung Sinzig

gez. Holstein (Siegel)  
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Ahrweiler hat durch Verfügung vom 12.02.1982 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen diese Satzung wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sinzig, den 25. Februar 1982  
Stadtverwaltung Sinzig

gez. Holstein  
Bürgermeister

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Sinzig**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen**  
**Grundsatzung Straßenreinigung-**  
**vom 20.12.1991**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 223, BS 91-1) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), in den zur Zeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**  
**Änderung**

Die Satzung der Stadt Sinzig über die Reinigung öffentlicher Straßen -Grundsatzung Straßenreinigung- vom 25.9.1979 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

3. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
  1. Gehwege einschl. der Durchlässe und Fußgängerstraßen,
  2. Fahrbahnen,
  3. Radwege,
  4. Parkplätze,
  5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette),
  6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. der Durchlässe,
  7. Böschungen und Grabenüberbrückungen,
  8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes,
  9. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege , zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Sinzig, den 20.12.1991  
Stadtverwaltung Sinzig

gez. Hesch  
Bürgermeister

(Siegel)



# **Satzung**

## **zur Änderung der Satzung der Stadt Sinzig über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25. September 1979**

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 15. Februar 1963 in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 1983, (GVBl. S. 31) hat der Stadtrat am 28. Februar 1985 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Änderung**

Die Satzung der Stadt Sinzig über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Lava) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Glätteis oder Eisregen, ist der Gebrauch von Streusalz zulässig.“

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinzig, den 05. Febr. 1985  
Stadtverwaltung Sinzig

gez. Hesch (Siegel)  
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Ahrweiler hat durch Verfügung vom 10.06.1985 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen diese Satzung wegen Rechtsverletzungen erhoben werden.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sinzig, den 12.08.1985  
Stadtverwaltung Sinzig

gez. Hesch  
Bürgermeister

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Sinzig**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen**  
**-Grundsatzung Straßenreinigung-**  
**vom 20.12.1991**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 223, BS 91-1) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), in den zur Zeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Artikel 1**  
**Änderung**

§ 3 Abs. 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschl. der Durchlässe und Fußgängerstraßen,
2. Fahrbahnen,
3. Radwege,
4. Parkplätze,
5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette),
6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. der Durchlässe,
7. Böschungen und Grabenüberbrückungen,
8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes,
9. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigende Bereiche.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Sinzig, den 20.12.1991  
Stadtverwaltung Sinzig

gez. Hesch (Siegel)  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen und**  
**die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**der Stadt Sinzig**  
**vom 20.12.1991**

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 15. Febr. 1963 in der Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 277) und der §§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3 und 27 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135) hat der Stadtrat am 19.12.1991 folgende Satzung beschlossen.  
Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**

**Räumlicher Umfang der Straßenreinigung**

1. Die der Stadt aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straße, Wege und Plätze obliegende Reinigungspflicht ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.1979 teilweise auf die Grundstückseigentümer übertragen worden. Von dieser Übertragung werden bei den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen von den in § 2 genannten Reinigungspflichten ausgenommen.
2. Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

1. Die Straßenreinigung durch die Stadt umfasst folgende Maßnahme:
  1. Besprengen und Säubern folgender Straßenbestandteile:
    - 1.1 Fahrbahnen
    - 1.2 Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche
    - 1.3 Parkplätze
    - 1.4 Straßenrinnen
    - 1.5 Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes
    - 1.6 Radwege, Promenadenwege, Böschungen
  2. Schneeräumung auf den in Ziffer 1 genannten Straßenbestandteilen,
  3. Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen
  4. Fahrbahnstellen bei Glätte,
  5. Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder
  6. Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

Die Reinigungspflichten für die nicht im § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Straßenbestandteile und die dort nicht genannten Straßen des

Gemeindegebietes sowie die nicht in den Ziffer 1 bis 4 genannten Reinigungstätigkeiten für die im § 1 Abs. 1 aufgezählten Straßen oder Straßenteile bleiben bei den Reinigungspflichtigen im Sinne von § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.1979.

7. Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung, hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht die in § 10 der Grundsatzung aufgeführten Verschmutzungen.

### **§ 3**

#### **Reinigungsgruppen**

Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der Häufigkeit in zwei Reinigungsgruppen aufgeteilt.

Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

Zu den einzelnen Reinigungsgruppen wird die Straßenreinigung in folgenden zeitlichen Abständen durchgeführt:

1. Reinigungsgruppe I:  
die in der Anlage a) und b) aufgeführten Straßen wöchentlich **1 x Reinigung**
2. Reinigungsgruppe II:  
die in der Anlage c) aufgeführten Straßen wöchentlich **2 x Reinigung**

Die jeweiligen Reinigungsgruppen bilden getrennte Abrechnungsgebiete.

### **§ 4**

#### **Gebührenfähiger Aufwand**

1. Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Stadt durch die Straßenreinigung entsteht. Hierzu gehören insbesondere
  1. Aufwendungen für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung,
  2. Aufwendungen für die Unterhaltung,
  3. Verzinsung des Eigenkapitals,
  4. Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der für die Einrichtungen der Straßenreinigung aufgenommenen Darlehen,
  5. Zuführungen zu zweckgebundenen Rücklagen.
2. Zu dem gebührenfähigen Aufwand zählen nicht solche Aufwendungen, die für Straßen und Straßenteile entstehen, für die Reinigungsgebühren nicht erhoben werden können und Aufwendungen für die Beseitigung von Verunreinigungen nach § 10, soweit eine Erstattung der Aufwendungen nach § 40 LStrG erfolgt.

## **§ 5**

### **Gebührengegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. § 1 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.1979 gilt sinngemäß.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

1. Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenfläche und nach der Häufigkeit der Reinigung.
2. Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Straßenfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 ist:

1. bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) der Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so ist Straßenfläche die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Ziffer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenfläche.

Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen wird der Berechnung der Reinigungsgebühr auch die über die Straßenmittellinie hinausgehende Straßenfläche zugrund gelegt. Nach den Ziffern 1 und 2 nicht bereits aufgeteilte Flächen bei Kreuzungen und Einmündungen werden anteilig den angrenzenden Eckgrundstücken zugerechnet.

Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt. Bruchteile eines Quadratmeters werden bis zu einem halben Quadratmeter abgerundet, über einen halben Quadratmeter aufgerundet.

3. Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25.09.,1979 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Läßt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem

Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

4. Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, werden die Straßenflächen nur mit je der Hälfte der Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und der Gebührenberechnung zugrund gelegt.
5. Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf Straßenflächen der Hauptverkehrsstraßen bezogen ist, um 25 v.H. gekürzt. In der Anlage werden Hauptverkehrsstraßen besonders gekennzeichnet, und zwar mit einem „H“.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer eines Grundstückes nach § 5 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
2. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenfläche werden nach § 6 voll zu den Reinigungsgebühren herangezogen.
3. Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.
4. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

## **§ 8**

### **Gebührenpflicht, Gebührenanspruch, Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf die erste Reinigung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
2. Der Gebührenanspruch entsteht erstmals mit dem Beginn des auf die erste Reinigung folgenden Monats und in der Folgezeit mit dem Beginn des Haushaltsjahres, für das die Gebühr erhoben wird.
3. Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr durch einen dem Gebührenschuldner bekannt zugehenden Abgabenbescheid veranlagt und festgesetzt. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 fällig.  
Kann der Gebührenschuldner die Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichten, so

wird die Gebühr für das Haushaltsjahr zusammen mit der Grundsteuer fällig. Entsteht die Gebühr erst im Laufe des Jahres oder erfolgt eine Nachveranlagung, so wird die Gebühr für den abgelaufenen Zeitraum einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

4. Ist ein Abgabenbescheid für das laufende Haushaltsjahr noch nicht bekanntgegeben, so sind Vorausleistungen zu den Fälligkeitsterminen nach dem letzten Abgabenbescheid zu entrichten.

## **§ 9**

### **Gebühren bei Ausfällen der Straßenreinigung**

1. Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt Sinzig zu vertreten hat, länger als drei Monate völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
2. Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Straßenreinigung durch private Baumaßnahmen sowie Behinderungen oder Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sinzig zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 25.09.1979 außer Kraft.

Sinzig, den 20.12.1991  
Stadtverwaltung Sinzig

gez. Hesch  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage**  
**zur Satzung der Stadt Sinzig zur Übernahme der Reinigung  
öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenverzeichnis) vom 20.12.1991**

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sinzig zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.12.1991 durch die Stadt gereinigt. Dabei gelten die mit einem „H“ gekennzeichneten Straßen als Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 6 Abs. 6 der Satzung zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

### **Stadtbezirk Sinzig**

#### **Hauptverkehrsstraßen „H“**

Barbarossastraße von Lindenstraße bis Kölner Straße  
Harbachstraße von Rheinstraße bis Westumer Straße  
Koblenzer Straße von Rheinstraße bis Trifterweg  
Koisdorfer Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze am Friedhof  
Kölner Straße von Mühlenbach- bis Kripper Straße  
Lindenstraße von Koblenzer Straße bis Barbarossastraße  
Rheinstraße  
Wallstraße  
Westumer Straße bis Gemarkungsgrenze Haus Nr. 59

#### **sonstige Straßen**

Alfred-Ott-Straße von Beethovenstraße bis Lindenstraße  
Ausdorferstraße ohne Weg zwischen Brunnenplatz und Haus Nr. 2 und 4  
Am Hellenberg bis Haus Nr. 61 (außer Stichweg Hähsemühle)  
Barbarossastraße von Eisenbahnstraße bis Lindenstraße  
Beethovenstraße  
Berliner Straße  
Boffertsweg bis Haus Nr. 40  
Breslauer Straße  
Burggrafenstraße bis Haus Nr. 60  
Dreifaltigkeitsweg einschl. Straße zur Hauptschule und Turnhalle  
Eichendorffstraße  
Eisenbahnstraße a) von Grünanlage Bahnhof bis Haus Rick  
b) Ausbaustrecke im Zuge Brücke Sandkaulerweg  
c) Haus Nr. 17 und 18, 21, 25, 37 teilweise, 40 teilweise  
d) von Signal DB am Stellwerk „Ss“ bis Fußgängerrampe  
Unterführung Rheinallee  
Eulengasse  
Friedrich-Ebert-Straße außer Seitenstraße Feuerwehr und DRK  
Friedrich-Spee-Straße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Grabenstraße  
Grüner Weg bis Haus Nr. 32  
Helenenbergstraße außer Einmündung große und kleine Hohl  
Herzog-von-Jülich-Ring  
Hohenstaufenstraße





Saarstraße  
Schillerstraße bis Haus Nr. 59  
Schubertstraße  
Schulstraße von Hauptstraße bis Schwalbenweg  
Zeisigweg

## **Straßen und Plätze im verkehrsberuhigten Bereich Fußgängerzonen der Innenstadt**

Bachovenstraße  
Kirchplatz  
Markt  
Mühlenbachstraße